

Dezernat III
3286/VIII

Gremium: Planungsausschuss
Sitzung am: 06.06.2024

öffentlich

Regionalplan; • Sachstand

Sachverhalt:

Auf die Sachstandsdarstellung zum Teilplan Erneuerbare Energien – Windenergie aus [Vorlage 2788/VIII](#) zum Planungsausschuss vom 07.03.2024 und die vorherigen Sachstände zum Regionalplan wird verwiesen.

Regionalplan

Ursprünglich vorgesehen ist die zweite Offenlegung des Regionalplans für Juli 2024. Ob es hierbei bleiben kann, ist allerdings gegenwärtig noch unklar. Grund hierfür ist das [Urteil des OVG Münster vom 21.03.2024](#), das im Rahmen einer vom BUND beantragten Normenkontrolle Teile der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für unwirksam erklärt. Aufgrund des Entwicklungsgebot sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Von weitreichenden Änderungen auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist damit auch grundsätzlich die Regionalplanung betroffen.

Der Normenkontrollantrag des BUND bezieht sich auf 16 Ziele und Grundsätze der 1. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW vom 12.07.2019, die zu Lasten von Belangen eines nachhaltigen Natur- und Freiraumschutzes gingen. Diese beziehen sich insbesondere auf die Siedlungsentwicklung im Freiraum, die Streichung von Zielen zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, raumbedeutsame Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen, Gebiete zum Schutz der Natur, die Errichtung von Windenergieanlagen, die Kraft-Wärme-Kopplung, die Rohstoffsicherung sowie die Hochstufung von Regionalflyghäfen.

Die 2. Änderung des LEP NRW zu Erneuerbare Energien ist ungeachtet dessen am 30.04.2024 rechtswirksam geworden. Im Rahmen der gegenwärtig in Bearbeitung befindlichen 3. Änderung des LEP NRW zur nachhaltigeren Flächenentwicklung, dessen Entwurf vor Sommer 2024 vorgesehen ist, sollen erste vom OVG für unwirksam erklärten Ziele und Grundsätze korrigiert und neu gefasst werden.

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energie

An dem grundsätzlichen Zeitplan mit Abschluss des Verfahrens zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien im Jahr 2025 wird weiterhin festgehalten. Inwiefern im Juli die geplante Offenlegung erfolgen wird, ist gegenwärtig aufgrund der noch bestehenden rechtlichen Unsicherheiten durch das OVG-Urteil, zum Stand 17.05.2024 noch nicht klar.

Sachlicher Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Neben dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien befindet sich auch der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine: Kies/Kiessand, Ton/Schluff sowie Präquartäre Kiese und Sande und Festgesteine: Kalkstein, Grauwacke) in Ergänzung zum Regionalplan bei der Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde in Bearbeitung.

In der Sitzung des Regionalrates vom 03.05.2024 wurde der zweite Planentwurf des Teilplans sowie die zweite Öffentliche Auslegung ([Beschlussvorlage RR 14/2024](#)) einstimmig beschlossen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange findet in der Zeit vom 21.05.2024 bis zum 25.06.2024 statt.

Dem Planungsausschuss zur Kenntnisnahme.

Siegburg, 17.05.2024